

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
 Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
 Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6  
 Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserationspreis:  
 die sechsgepaaltene Kolonelle 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig  
 Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Strafbare Boykottandrohung.

In der „Deutschen Juristen-Zeitung“, Nr. 11, vom 1. Juni d. J., behandelt Reichsgerichtsrat Jaeschmar, Leipzig, unter Wiedergabe eines Reichsgerichtsurteils die Frage, ob „die Androhung des Boykotts ein erlaubtes Kampfmittel im Lohnkampf“ ist. Wir hatten in letzter Zeit auch in unserer Organisation verschiedene Prozesse, welchen ähnliche Vorgänge zugrunde lagen und die auch zur Beurteilung wie in dem von Herrn Jaeschmar angezogenen Fall führten. Deshalb wollen wir auf die Frage und die Darlegungen in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ etwas näher eingehen.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Androhung des Boykotts erlaubt oder strafbar ist, verweist Herr Jaeschmar auf den § 153 der Gewerbeordnung:

„Wer andere durch . . . Drohungen . . . bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, wird . . . bestraft.“

Gemeint sind nach § 152 der Gewerbeordnung: Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Herr Jaeschmar unterscheidet in seinen Darlegungen zwischen den „anderen“ und dem unmittelbaren Gegner im Lohnkampf. Er weist auf die Ausführungen des vierten Strafsenats des Reichsgerichts in den Urteilen vom 18. Juni 1907 und 26. Juni 1908 hin, wonach es wohl kaum mehr einem Zweifel unterliegt, daß durch § 153 der Gewerbeordnung nicht verboten ist, dem unmittelbaren Gegner im Lohnkampf den Boykott anzudrohen. Denn der Gegner im Lohnkampf kann nur gezwungen werden, die geltend gemachten Bedingungen anzunehmen, die Forderung zu bewilligen, nicht aber an den Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Er gehört also nicht zu den „anderen“, die § 153 der Gewerbeordnung zu schützen bestimmt ist. In den erwähnten Reichsgerichtsurteilen ist aber ferner gesagt, daß § 153 der Gewerbeordnung nicht bloß den Zwang gegenüber den Arbeitswilligen unter Strafe stellt, sondern gegenüber allen denjenigen, die auf dieselbe Seite der Lohnbewegung treten sollen. Er ist also nicht bloß zum Schutze der Arbeitnehmer gegeben, sondern er soll auch unter besonderen Umständen verhindern, daß Arbeitgeber gezwungen werden, wider ihren Willen durch ihr Verhalten die Verabredungen „anderer“ zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen von deren Arbeitgeber zu fördern. Ein solcher Fall lag einem Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1912 zugrunde. Es handelte sich dort um folgendes:

Die Arbeiter des A. streikten und verlangten günstigere Arbeitsbedingungen. Der Leiter des Streiks, namens B., richtete an die Kunden des A., die von diesem Waren bezogen, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu verkaufen, Schreiben, in denen sie ersucht wurden, während des Lohnkampfes von A. keine Waren zu entnehmen. Falls sie dieser Aufforderung nicht nachkämen, würden die in einem gewissen (näher bezeichneten) Verband vereinigten Arbeiter ihrerseits bei den Empfängern des Schreibens nichts mehr kaufen. B. wurde aus § 153 der Gewerbeordnung zu Strafe verurteilt unter der Annahme, daß er die Kunden des A. durch Drohungen zu bestimmen versucht habe, den von den Arbeitern des letzteren behufs Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen getroffenen Verabredungen Folge zu leisten. Seine Revision wurde verworfen. In dem Reichsgerichtsurteil wird ausgeführt:

„Es unterliegt keinem Zweifel nach dem festgestellten Sachverhalt, daß B. die Abnehmer des A. zum Anschluß an die Lohnbewegung habe veranlassen und sie habe bewegen wollen, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, ihrerseits einen

Druck auf den Arbeitgeber A. auszuüben. Damit ist aber der Tatbestand des § 153 der Gewerbeordnung erfüllt. Ob der Boykott im Lohnkampf an sich zulässig oder widerrechtlich ist, darauf kommt es nicht an. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es für die hier ins Auge zu fassenden Straftatbestände unerheblich, ob das, womit der Täter droht, widerrechtlich ist oder nicht. Denn bestraft wird die widerrechtliche Einwirkung auf den Willen eines anderen durch Drohung, und die Widerrechtlichkeit einer solchen Einwirkung ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn die Zufügung des angedrohten Übels nicht widerrechtlich ist, sondern erst dann, wenn der Täter berechtigt ist, den Willen des anderen zu beugen. Der Hinweis des Angeklagten auf das Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12. Juli 1906 geht fehl. Denn es behandelt nicht den gleichen Fall wie den vorliegenden. Dort handelte es sich darum, daß die behufs Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen vereinigten Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber, den Gegner im Lohnkampf, durch die Drohung mit Boykott zu bestimmen versucht hatten, die Forderungen der Vereinigung zu bewilligen. Der Angeklagte hat dagegen dritte, am Lohnkampf unbeteiligte Personen durch Drohung mit Boykott zu bestimmen versucht, die vereinigten Arbeitnehmer im Lohnkampf gegen den Arbeitgeber zu unterstützen, auf deren Seite am Kampfe teilzunehmen und ihre Ziele zu fördern. Das ist nach § 153 der Gewerbeordnung strafbar, selbst wenn es erlaubt ist, dem Gegner, um ihn zum Nachgeben zu zwingen, den Boykott anzudrohen. Denn während § 152 der Gewerbeordnung die Koalitionsfreiheit gewährt, verbietet § 153 der Gewerbeordnung den Koalitionszwang, insbesondere auch den Zwang durch Drohung, der bezweckt, andere auf die Seite der Koalition zu ziehen, andere zu bestimmen, an der Koalition mittelbar oder unmittelbar teilzunehmen. Mag die Tatsache des gegen die Zwischenhändler wirklich durchgeführten Boykotts schließlich nicht ohne Wirkung sein und diese veranlassen, den Warenbezug von dem eigentlichen Gegner der Koalitierten einzuschränken oder aussetzen, so ist es doch strafbar, wenn sich die Koalitierten nicht darauf beschränken, diese Tatsache des Boykotts auf die Zwischenhändlerwirkenzulassen, sondern eins der in § 153 der Gewerbeordnung bezeichneten Mittel anzuwenden, diese in ihrer Willensfreiheit zu beschränken. Strafbar ist es also, zu diesem Zweck den Boykott anzudrohen. Es kann aber auch der Erwägung des VI. Zivilsenats in dem angezogenen Urteile nicht beigetreten werden, daß die Androhung des Boykotts als ein milderes Zwangsmittel nicht strafbar sein könne, wenn seine Anwendung als das härtere Mittel erlaubt sei. Denn abgesehen davon, daß die Einbildung des Bedrohten das in Aussicht gestellte Übel nicht selten größer erscheinen läßt, als es in Wirklichkeit ist, und deshalb Fälle denkbar sind, in denen die Androhung des Übels ein schärferes Zwangsmittel ist als die Verhängung, ist dabei ein erlaubter wirtschaftlicher Kampf der in § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Art und der Boykott als erlaubtes Zwangsmittel, mithin ein Recht des Drohenden, den Willen des Gegners zu beugen, vorausgesetzt. Zwischen den Koalitierten und den Zwischenhändlern gibt es aber einen solchen Kampf nicht, die Zwischenhändler können den Koalitierten keine günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewähren, sondern ihnen nur helfen, solche vom Gegner zu erlangen. Zu derartiger Hilfe können sie durch die Macht der Tatsachen gezwungen, die in § 153 der Gewerbeordnung bezeichneten Mittel dürfen aber nicht angewendet werden, weil sie ohne Einschränkung unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen.“

Der Boykott gegen den „anderen“, den „dritten“ selbst ist nach dem Reichsgerichtsurteil also erlaubt, strafbar aber ist die Androhung des Boykotts gegen den „anderen“, den Zwischenhändler usw., das erscheint zwar nicht recht logisch, aber vorläufig ist es das Urteil des höchsten Gerichts und maßgebend für die Rechtsprechung.

Herr Jaeschmar behandelt dann noch die Frage, ob die Androhung des Boykotts dem unmittelbaren Gegner gegenüber überhaupt straflos ist. Er verneint dies, aber die von ihm angezogenen Beispiele sind derart, daß sie beim gewerkschaftlichen Lohnkampf wohl kaum Anwendung finden. Nichtsdestotrotz wird man gut tun, die Androhung des Boykotts auch dem unmittelbaren Gegner gegenüber zu unterlassen, weil sie auch zwecklos ist.

## Internationales.

### Deutschland.

Zwar ist in der „Verbandszeitung“ bereits eine ausführlichere Berichterstattung über die Tätigkeit des deutschen Verbandes während des Jahres 1912 erfolgt. Es dürfte aber als eine Lücke empfunden werden, wenn im Rahmen der Berichterstattung über die internationalen Landesverbände eine zusammenfassende Darstellung der Tätigkeit des deutschen Verbandes fehlen würde.

Es war zu erwarten, daß der starken Mitgliederzunahme des Jahres 1911, das infolge des abnorm heißen und trockenen Sommers eine ungewöhnliche Produktionssteigerung und damit erhöhte Arbeitsgelegenheit gebracht hatte, eine Abflauung folgen würde. Wenn man dazu wirtschaftliche und politische Ereignisse, die das Jahr 1912 brachte, beachtet: die außerordentliche Beeinträchtigung des Biergeschäfts durch den verregneten Sommer 1912, dann folgend die Schwierigkeiten des Geldmarktes infolge des Balkankrieges und die damit verbundene Lähmung mannigfacher Erwerbszweige, weiterhin die außerordentliche Teuerung, die erklärlicherweise ebenfalls hemmend auf den Bierkonsum einwirkte und auch die Gewinnung indifferenten, schlecht bezahlter Arbeiter erschwerte, dann stellt eine Zunahme von 3085 Mitgliedern einen sehr ansehnlichen Erfolg der Werbetätigkeit und der Werbetaft des Verbandes dar.

Von rund 100 000 Arbeitern der Branindustrie sind im Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter rund 45 000 organisiert. Diese Zahl stellt jedoch nicht die Zahl der organisierten Brauereiarbeiter überhaupt dar, weil eine ganze Reihe von anderen Organisationen Mitglieder unter den Brauereiarbeitern haben. Nach unseren Erhebungen waren es am Jahreschluß 1912 12 226 einschließlich der in den gegnerischen Organisationen. Ein Umstand, der die gesamte Tätigkeit des deutschen Verbandes sehr erschwert.

Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am Jahreschluß 1912 49 301 männliche, mehr gegen das Vorjahr 2896. Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug 1438, mehr gegen das Vorjahr 189. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug demnach 50 739.

Bei einem wöchentlichen Beitrag von 30 Pf. für weibliche Mitglieder und für männliche Mitglieder mit einem Wochenverdienst unter 18 Mk. und von 50 Pf. für alle übrigen Mitglieder betrug die Einnahme aus Beiträgen für die Hauptkasse 1 161 401,65 Mk., die Gesamteinnahme der Hauptkasse betrug 1 218 007,62 Mk.

Neben den Beiträgen für die Hauptkasse werden noch erhebliche Beiträge an die Lokalkassen geleistet. Es gibt nur noch sehr wenige, meist kleine Zahlstellen, welche keinen Lokalbeitrag erheben. Dieser variiert zwischen 5 Pf. und 20 Pf. pro Woche. Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder, nämlich 31 000, zahlen einen Lokalbeitrag von 10 Pf. Da die Erhebung von Lokalbeiträgen der Genehmigung des Hauptvorstandes bedarf, so sind es Pflichtbeiträge. Der Bericht über Einnahme und Stand

der Sozialkassen ist zwar noch nicht absolut genau, aber es dürften nur sehr unerhebliche Lücken vorhanden sein.

Das Vermögen der Hauptkasse betrug 1458 606,49 M., das der Sozialkassen 320 321,69 M.

Ausgegeben wurden für Streit- und Gewerkschaften unter Unterstützung 70 288,69 M., für Erwerbslosen- und sonstige Unterstützungen 57 321,55 M., für Agitation und Verwaltung mit Gehältern 225 024,10 M.

Das Verbandsorgan, die „Verbandszeitung“, das zum Jahresabschluss eine Auflage von 57 000 Exemplaren hatte, erforderte eine Ausgabe von rund 61 000 M.

Die Zahl der selbständigen Sachstellen betrug 278. — Beurlaubte Beamte waren tätig: 10 in der Hauptverwaltung, 15 Bezirksleiter und 37 Sozialbeamte.

Streiks fanden 73 statt, wovon 40 mit vollem, 20 mit teilweisem Erfolg und 13 erfolglos beendet wurden. Zwei Streiks waren noch unerledigt. Lohnbewegungen ohne Streik fanden 704 statt. Davon wurden 477 mit vollem, 165 mit teilweisem Erfolg und 70 erfolglos beendet.

Im Berichtsjahr wurden 317 Tarife abgeschlossen. Gültig waren am Jahresabschluss 898 Tarife.

Die kürzeste Dauer der tariflich festgelegten Arbeitszeit im Jahre 1912 war 8 Stunden (Maschinenpersonal) bzw. 8 1/2 Stunden (innerer Betrieb). Die längste Dauer der Arbeitszeit, und zwar lediglich in einigen entlegenen kleinen Orten und Betrieben betrug 11 Stunden. Die Festlegung einer bestimmten, begrenzten Arbeitszeit für Bierfahrer machte erhebliche Fortschritte. In Orten, wo das Fahren auf Prozente üblich ist, konnten dagegen Festlegungen über Verkürzung und Begrenzung der Arbeitszeit der Bierfahrer nur selten gemacht werden.

Die tariflich festgelegten Niedrigst- und Höchstlöhne ergeben folgendes Bild:

|                                | Niedrigster Lohnsatz | Höchster |
|--------------------------------|----------------------|----------|
| Brauer, Mälzer, Küfer, Brenner | 20,—                 | 39,—     |
| Fahrer                         | 18,—                 | 57,70*)  |
| Hilfsarbeiter                  | 18,—                 | 31,—     |
| Flaschenfellerarbeiter         | 16,—                 | 30,—     |
| Maschinen                      | 20,—                 | 38,—     |
| Heizer                         | 20,—                 | 38,—     |
| Handwerker                     | 20,—                 | 38,—     |
| Frauen (pro Tag)               | 1,50                 | 18,50    |

\*) Prozentfahrer.

Die Löhne in ein und derselben Kategorie sind, wie die Zusammenstellung zeigt, außerordentlich verschieden. Das trifft natürlich auch in sehr hohem Maße zwischen den verschiedenen Kategorien zu, aber die erfolgreichen Bestrebungen, die Löhne der einzelnen Kategorien einander möglichst nahe zu bringen, erkennt man sehr deutlich.

Die Löhne der jugendlichen Flaschenfellerarbeiter bewegen sich vielfach in derselben Höhe wie die der Frauen. Ihre Wiedergabe im Rahmen dieser Zusammenstellung ist zu kompliziert.

In den Tarifverträgen des deutschen Verbandes spielen die Bestimmungen über soziale Einrichtungen, d. h. Wajsh- und Badeeinrichtungen, Trockenräume u. dergl. vorhanden sind. Fast ausnahmslos ist ferner festgesetzt, daß bei Krankheit die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld bezahlt wird. Die Zeitdauer differiert zwischen zehn Tagen und 26 Wochen. In einzelnen Fällen wird nicht die ganze Differenz bezahlt. Dafür dauert der Krankheitsbezug um so länger. Bei militärischen Leistungen wird allgemein Entschädigung bezahlt. Die am meisten vorkommende Entschädigung für die Bezahlung des ungeführten Lohnes bis zu 14 Tagen. Bei unverjährten Verläumnissen wird ganz allgemein ein Lohnabzug für einen Tag nicht gemacht. Besonders wertvoll sind die Errungenschaften des deutschen Verbandes in bezug auf Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Am Jahresabschluss war für 1701 Betriebe mit 54 947 Arbeitern ein Urlaub tariflich festgelegt. Die Zahl der Urlaubstage variiert zwischen 3 und 14 Tagen. In weitaus den meisten Fällen ist die Höchsturlaubsdauer 8 Tage.

Diese kurze Uebersicht über den Stand des deutschen Verbandes ist ein berechtigt Zeugnis seines unermüdbaren Wirkens und Vormarschdrängens. Noch viel erfolgreicher würde sein Wirken sein, wenn er ungehindert durch andere Organisationen seine Tätigkeit ausüben könnte.

Hat der Verband auch kein Jahr größerer Kämpfe hinter sich, so ist er sich doch wohl bewußt, daß er für solche stündig gerüstet sein muß. Daß er es war, dürfte die Hauptursache gewesen sein, daß ein umfangreicher Kampf in München, wo im Vorjahre der Tarif zu erneuern war, vermieden werden konnte. Mehr und mehr drängen sich die Lohnbewegungen auf gewisse Zeiträume zusammen. Das Jahr 1913 wird voraussichtlich ebenfalls ein ruhiges sein, wenn auch eine Umnahme von Tarifen zu erneuern und neue Lohnbewegungen nötig sind. Die Zahl der Beteiligten ist in den meisten Fällen gering. Dagegen kommen allein im Jahre 1914 Tarife zum Ablauf, welche rund 18 000

Mitglieder umfassen. Die Entwicklung des Tarifwesens erfordert jedoch gebieterisch die Vereinstellung immer größerer Machtmittel, um jeder sich ergebenden Situation gewachsen zu sein. Einer solchen Entwicklung muß sich wohl oder übel der Verband anpassen. Die Zunahme des Verbandsvermögens in einigen verhältnismäßig ruhigen Jahren kann die deutsche Verbandsleitung nicht darüber täuschen, was die Zukunft erfordert, und daher ist sie mit allem Eifer an der Arbeit, den Auftrag auszuführen, den ihr der im Vorjahre in Mannheim stattgefundene Verbandstag gegeben hat: Beitrags- und Unterstützungsweisen so zu reformieren, daß der Verband allzeit sich lagert ist und daß er, wenn große Kämpfe zu bestehen sind, solche auch wagen kann.

Nachdem damit die Betrachtungen über den Stand der internationalen Verbände der Brauereiarbeiter schließen. Mögen sie dazu anregen, daß jeder einzelne Verband bestrebt ist, vom anderen zu lernen, was für den eigenen Verband dienlich ist. Die organisierten Berufskollegen aller Länder wollen dessen eingedenk sein, daß jeder Fortschritt, den sie gemacht, jede Verbesserung, die sie erkämpft haben, das Produkt mühseliger Organisationsarbeit und dargebrachter Opfer ist. Der Reflex der Verbesserung der Verhältnisse der Berufskollegen in den verschiedenen Ländern tritt klar und scharf hervor:

Wo man nicht säete, da erntete man nicht,

Wo man sorglich säete, da gab es eine noch sorglichere Ernte.

Wo man reichlich säete, da konnte man sich auch reichlicher Früchte erfreuen.

Opferwilligkeit, das ist das Geheimnis gewerkschaftlicher Erfolge! M. G. z. L.

### Aus dem Jahresbericht der württembergischen Gewerbeinspektion.

#### I.

Seit Jahrzehnten kämpft die deutsche Arbeiterschaft für den Ausbau der Gewerbeinspektion. Fast in allen Bundesstaaten reicht die Zahl der Beamten, die mit der Kontrolle der Gewerbebetriebe beauftragt sind, nicht aus, es fehlt den Aufsichtsbeamten an den gezielten Befugnissen, um kräftig durchgreifen zu können, es fehlt ihnen zum größten Teil aber auch das soziale Empfinden und Verständnis, ohne das sie keine wirksamen Vertreter des Arbeiterschutzes sein können. Daß es in Deutschland auch an den nötigen gesetzlichen Schutzvorschriften noch fehlt, sei nur nebenbei erwähnt. Immerhin bestehen unter den Gewerbeaufsichtsämtern der einzelnen Bundesstaaten erhebliche Unterschiede. Zu denen, die eine etwas höhere Stufe sozialer Erkenntnis erreicht haben, gehört namentlich die württembergische Gewerbeinspektion. Der württembergische Jahresbericht für 1912 ist ein recht interessantes und materialreiches sozialpolitisches Buch. Trotzdem den Aufsichtsbeamten im ganzen Deutschen Reich in der Ausbarmachung der gewonnenen Erfahrungen, besonders hinsichtlich der Anregung eines Ausbaues der gesetzlichen Schutzbestimmungen, die dem württembergischen Bericht doch nicht selten der ungewöhnliche Hinweis auf gesetzliche Lücken zu entnehmen. Auch fürdet man trotz der trockenen Darstellung der nackten Tatsachen manche charakteristische Kennzeichnung des von einem Teil der Unternehmer gegen die elementarsten Schutzmaßnahmen geleisteten Widerstandes. Bei der württembergischen Gewerbeinspektion verleugnet sich ihr langjähriger Verkehr mit den Gewerkschaften nicht. Man merkt ihr auch an, daß aus dem Arbeiterhande hervorgegangene Hilfsbeamte — im ganzen zurzeit 5 — bei ihr mitwirken. Eine glückliche Wahl ist ferner bei der Anstellung der 4 weiblichen Beamten, die sich jetzt im Dienst befinden, getroffen worden. Aber trotz alledem kann auch die württembergische Gewerbeinspektion von unserem Standpunkt aus noch lange nicht als musterhaft anerkannt werden. Sie vertritt zum Teil Ansichten, denen wir nicht zustimmen können, sie beurteilt die Streiks, denen in jedem Jahresbericht ein besonderes Kapitel gewidmet wird, mit übertriebener Zurückhaltung, zuweilen sogar mit lebhaftem Mißgefühl für den Unternehmer, und auch die praktische Revisionsstätigkeit entspricht nicht immer den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter. Die Gewerkschaften haben sich bisher nicht ganz ohne Erfolg bemüht, diese Mängel zu mildern, sie werden künftig in der gleichen Richtung wirken.

Aus der Brauerei- und Mühlenindustrie bringt der Jahresbericht auffallend viel beachtenswerte Mitteilungen, die als Beweis dafür dienen, wie viel es hier noch zu bessern gibt. Noch wertvoller für das Gewerkschaftsleben im allgemeinen sind aber eine Reihe von Wahrnehmungen, die die Beamten bei Beobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewonnen haben, und die wir vorweg herausgreifen wollen.

Im Berichtsjahr unterstanden der Gewerbeaufsicht 13 569 Fabriken und ihnen gleichgestellte Betriebe, gegen 12 918 im Vorjahre. Beschäftigt waren in diesen Betrieben 267 852 Arbeiter, gegen 255 324 im letzten Jahre. Durch bundesrätliche Verordnungen sind der

Aufsicht außerdem unterstellt 4338 Betriebe (im Vorjahre 4320) mit 8955 Arbeitern (im Vorjahre 7682). Revidiert wurden von den Betrieben der ersten Art 12 508 = 92,2 Proz. mit 258 996 Arbeitern = 96,7 Prozent aller Beschäftigten. Von den Betrieben der zweiten Gruppe wurden revidiert 3501 = 80,7 Proz. Der Grundsatz, daß jeder revisionspflichtige Betrieb mindestens einmal im Jahre revidiert werden soll, ist also in Württemberg nahezu erfüllt, während die meisten übrigen Bundesstaaten noch weit davon entfernt sind. Zu den aufgezählten Revisionen kommen noch die über den Vollzug des Kinderschutzgesetzes und die über die Durchführung des im Berichtsjahr in Kraft getretenen Hausarbeitsgesetzes.

Regelmäßig berichten die Beamten über die Stärke der verschiedenen gewerkschaftlichen Gruppen. Die freien Gewerkschaften zählten am Jahresabschluss 1912 in Württemberg 96 390 Mitglieder gegen 85 645 im Vorjahre. Alle übrigen Gewerkschaften zusammen hatten es dagegen einschließlich zweier Unterbeamtenverbände mit rund 10 000 Mitgliedern auf kaum 39 000 Mitglieder gebracht. Mit Anerkennung sprechen die Beamten von der Tätigkeit der von den Gewerkschaften zur Vermittlung von Beschwerden an die Gewerbeinspektion aufgestellten Vertrauenspersonen. Das ständige Interesse der Arbeiter an dieser Einrichtung zeige sich darin, daß beim Ausscheiden eines Vertrauensmannes in der Regel in Kürze eine Neuwahl durch die beteiligten Gewerkschaften erfolge. Auch beweisen die zahlreichen, von den Vertrauenspersonen übermittelten Arbeiterbeschwerden — im letzten Jahre wurden 107 Beschwerden von ihnen eingereicht —, daß dieselben der Gewerbeinspektion ungebrochenes Vertrauen entgegenbringen. Der Bericht wehrt sich daher mit Entschiedenheit gegen die in einem Arbeiterblatt ausgesprochene Behauptung, die Vertrauenspersonen hätten aufgehört zu existieren. Er weist darauf hin, daß der Kreis der Vertrauenspersonen sich durch die Entwicklung der Gewerkschaften erheblich erweitert habe, insofern nämlich auch die Gewerkschaftsangehörigen die Funktionen derselben übernehmen. Den Gewerbeaufsichtsbeamten geben die Beschwerden öfters Anlaß, heißt es wörtlich, mit den Betriebsangehörigen zu verkehren, um einzelne Beschwerdepunkte zu besprechen. Dieser Besprechung sei es sehr dienlich, daß die Betriebsangehörigen in der Regel über die Arbeitsverhältnisse der Betriebe, in welchen ihre Mitglieder tätig sind, recht gut unterrichtet seien.

Im Anschluß an die Mitteilung, daß die Durchsicht der Samstage immer weiter verbreite, wird festgestellt, dieser Fortschritt sei nicht durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908, durch welche die Arbeitszeit der Arbeiterinnen am Sonnabend auf 8 Stunden beschränkt wird, sondern durch den Einfluß der gewerkschaftlichen Organisationen, die allgemein den freien Samstagnachmittag anstreben, herbeigeführt. Als ersichtlich wird es bezeichnet, daß die Arbeiter und deren Organisation der Gestaltung der Arbeitsordnungen reges Interesse entgegenbringen. Das Bedürfnis nach der Einsetzung weiterer Arbeiterauschüsse ist dagegen geringer geworden. Dies hängt mit der sozialen Entwicklung und der Gruppierung der wirtschaftlichen Kräfte zusammen, heißt es in dem Bericht. Damit wird ausgesprochen, daß in dem Kampf der gegensätzlichen Interessen die Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer das entscheidende Wort sprechen. Deutlich tritt das auch zurage bei den Tarifkämpfen, denen die Aufsichtsbeamten ihre Aufmerksamkeit widmen. Im Berichtsjahre kamen 32 Orts- und 110 Firmentarife und -vereinbarungen, von denen 7 auf Brauereien entfallen, zur Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten. Dazu wird bemerkt: „In der hohen Zahl dieser Abschlüsse tritt das erfolgreiche Wirken der Arbeiterorganisationen, die Errungenschaften ihrer Lohnbewegungen durch schriftlichen Vertrag festzulegen, deutlich in die Erscheinung. Bemerkenswert ist hierbei, daß starke Organisationen in Fällen, in denen sie die erreichten Zugeständnisse nicht für groß genug halten, lieber auf einen Vertragsabschluss verzichten, um sich die nötige Bewegungsfreiheit für ein erfolgreicheres Vorgehen zu gewinnen, namentlich zu erhalten.“ Aus diesen Worten spricht ein ziemliches Maß von Verständnis für die Bestrebungen der Gewerkschaften. Nicht minder scharf beobachtet wurde von den Beamten die wirtschaftliche Entwicklung und die Gestaltung der Lebenshaltung der Arbeiter.

Die wirtschaftliche Lage während des Berichtsjahres wird, abgesehen vom Baugewerbe, das dauernd unter einer Depression litt, als äußerst günstig bezeichnet. Von einer Hochkonjunktur wird wiederholt gesprochen. Nur gegen den Schluß trat eine Abflauung ein, die auf den Balkankrieg und auf die ungünstigen Geldmarktverhältnisse zurückgeführt wird. Die Rüstungsindustrie sah allerdings während des Balkankrieges ihren Weizen blühen. Das stellt auch der Jahresbericht fest mit der trockenen Bemerkung: „Die eingetretene Spannung in der politischen Lage wirkte da und dort ungünstig und lähmte die Unternehmungslust; teilweise brachte sie aber auch den Betrieben, in denen die Pulverfabrikation, die Waffenindustrie und die chirurgischen Instrumente vertreten ist

einen überaus flottanten Geschäftsgang. Man kann sich denken, mit welcher Sehnsucht das Risikokapital auf einen europäischen Krieg hofft, wenn ihm schon der Balkanrieg so üppige Projekte brachte.

Der gute Geschäftsgang begünstigte, so wird weiter ausgeführt, die auf Verbesserung der Lebensverhältnisse gerichteten Bestrebungen der organisierten Arbeiterchaft. Diese konnte sich für die Forderung höherer Löhne in der Regel auch auf die zum Teil noch weiter verteuerte Lebenshaltung berufen. Viele der durch diese Ursachen zunächst veranlaßten Lohnbewegungen zielten außerdem auf die Erlangung sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen, insbesondere kürzere Arbeitszeit, sowie auf Anerkennung der gestellten Forderungen durch Tarifverträge ab. In einer Reihe von Fällen erreichten die Arbeiter auf friedlichem Wege Zugeständnisse. Trotzdem aber haben die Beamten überaus häufig hervorgehoben, daß eine allgemeine Besserung der Lage der Arbeiter nicht erreicht worden ist. Dem, was an Lohnerhöhung erzielt wurde, ging in den höheren Lebensmittelpreisen wieder drauf. Nicht anschaulich stellt das der Beamte des 2. Bezirks fest mit den Worten: „Die Löhne bewegten sich auch im Berichtsjahre in steigender Richtung, im allgemeinen jedoch nicht in dem Maße wie in den Vorjahren. Erhöhungen, welche über das hinausgingen, um was die Lebenshaltung teurer wurde, waren selten, und in den Fällen, in denen sie doch eintreten, meistens durch Lohnbewegungen bezw. Streiks erkämpft. So kann im allgemeinen von einer Besserung der Lage der Arbeiter wohl nicht gesprochen werden.“

Ebenso äußert sich der Beamte für den 4. Bezirk: „Entsprechend der weiter anhaltenden Verteuerung zahlreicher Lebensmittel sind in fast allen Geschäftszweigen nicht unerhebliche Lohnerhöhungen eingetreten. So endeten zum Beispiel auch fast alle Lohnbewegungen mit Erfolgen für die Arbeiter. Trotzdem kann wohl nicht allgemein von einer dadurch hervorgerufenen Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter gesprochen werden.“ Der Beamte für den 3. Bezirk spricht sich nach nachfolgender Art. Auch er berichtet von Lohnerhöhungen infolge der verteuerten Lebenshaltung, stellt aber zugleich fest: „Die steigenden Lebensmittelpreise nötigten breite Bevölkerungsschichten zu Einschränkungen in anderen Lebensbedürfnissen, was den Absatz für zahlreiche Gewerbe beeinträchtigte.“ Das ist eine Betrachtung der Dinge, die der Wirklichkeit gerecht wird und die darum unserer gewerkschaftlichen Aufklärungsarbeit wertvolles Material liefert.

### Eine soziologische Begründung der Sozialpolitik.

V.

Der Aufstieg der Menschen erfolgte immer nur, wenn sie nachgewiesen hatten, daß sie wirtschaftliche Werte darstellten, „und die breiten Massen haben sich überall nur diejenige Stellung in der Gesellschaft erobert, die ihrem jeweiligen ökonomischen Werte für das bestehende Wirtschaftssystem gleichkam.“ Das Bemühen, den Menschen einen höheren Rang in der Gesellschaft, eine höhere Menschenwürde zu verschaffen, als diejenige, die ihrem ökonomischen Wert zu entsprechen scheint, wird deshalb so lange vergeblich sein, bis jener Nachweis erbracht ist. Wird er aber von der Menschenökonomie erbracht (der wahre wirtschaftliche Wert des Menschen enthüllt), dann ist das Größte geleistet. Keine schlimmere Behauptung konnte aufgestellt werden als die: die Ware Mensch werde unausbeleglich im Ueberfluß erzeugt. „Sindem die naturwissenschaftlich und soziologisch exakt fundierte Menschenökonomie diesen ungeheuren Wahn zerstört, legt sie den Weg frei zu wahrer Menschlichkeit.“

Die Frage des Menschenrechts (oder eine andere Uebersetzung für Menschenökonomie: die Arbeitskraft des Menschen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters behandeln) tritt uns an allen Ecken und Enden entgegen: in der Arbeiterfrage, dem Steuerproblem, der Zollpolitik, der Steuerlehre usw. Die Steuerlehre holt dort, wo wir hinstehen müßten, wo die Wiederherstellung, der Aufbau schon mangelhaft ist. Es fehlt uns an der nötigen Einsicht in das Ueberwälzungsproblem, wie etwa die Steuerfragen die einzelnen Volksklassen belasten: wer „schwarzer Peter“ bleibt. Wenn es wahr ist, daß das platte Land der Vorn der Lebenserneuerung ist, dann ist der Landbevölkerung erhöhtes Interesse zu schenken. Aber in einem anderen Sinne, wie dies gewöhnlich geschieht. Erhöhte Fürsorge für die Landarbeiter, keine gesetzlichen Maßnahmen gegen die Landflucht. Keine gesetzlichen Bestimmungen, die den landwirtschaftlichen Produzenten billige Arbeitskräfte garantieren. Die Fragen: Wo kommen die Reserven her und wie sollte ihre Beschaffenheit sein, bleiben nach besser zu klärende Fragen der Menschenökonomie. Der herrschenden Anschauung, die Güterökonomie und ihre Rentabilitätsmaßstäbe die Wirtschaftswissenschaft aus, setzt Goldscheid entgegen, daß sie nur ein Teil davon seien, ein ebenbürtiges System schließe die Menschenökonomie

und ihre Produktivität in sich. Die Menschenökonomie sei aber nicht bloß eine ethische Forderung, sondern ein selbständiges Forschungsgebiet, aus dem schließlich erst bestimmte soziale, technische und ethische Forderungen abzuleiten seien.

Die heutigen Forderungen der Arbeiterchaft (Erhöhung der Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit usw.) werden vielfach so angehen, als ob deren Erfüllung nur im persönlichen oder Klasseninteresse der Arbeiter gelegen wäre. Den lauten Schrei nach Entlastung halten wir für ein Degenerationszeichen oder für den Ausdruck wachsender Unzufriedenheit durch „Beherrschung gewissenloser Agitatoren“, während in Wirklichkeit sich die breiten Massen mit ihren Forderungen nicht willkürliche Rechte aneignen wollen, sondern einfach ihre sozialen Pflichten erfüllen. „Sie fühlen die Gesellschaft zu ökonomischer Produktion emporzuhelfen, sie trachten danach, die Entwicklungsökonomie und die Fortschritte der Technik zu fördern, sie leisten Widerstand dagegen, daß die Ausnützungsbestrebungen über die Produktivitätsgrenze hinausgetrieben werden. Sie nehmen also genau dieselbe Attitüde (Haltung) ein wie der Boden, wenn er die Landwirte veranlaßt, Gesetze gegen den Raubbau zu verlangen.“

Bisher hat man die Rechte des einzelnen damit begründet, daß er ein Recht auf Existenz, Gesundheit, Entfaltung seiner Kräfte usw. habe. Goldscheid bringt bessere Argumente herbei. Er sagt: Der Mensch auf seiner gegenwärtigen Organisationshöhe ist ein Produkt der gesellschaftlichen Arbeit. Der Entwicklungswert Mensch in seiner heutigen Gestalt ist deshalb ein gesellschaftliches Gut. Wer dieses mutwillig beschädigt, vergriff sich am gesellschaftlichen Kapital. Jeder Bruchteil des persönlichen Einkommens ist von vornherein sozial belastet. Jeder Verbraucher der menschlichen Arbeitskraft haftet darum der Gesellschaft für die Differenz zwischen Arbeitswert und Entwicklungswert, die bei der in seinem Betrieb vor sich gehenden Umwandlung der Energien entsteht.

Kaufkraft, Rentabilität und Profit sind in der heutigen Erwerbswirtschaft entscheidend. Die Gesellschaft betrachtet (stehend auf dem gegebenen Wertesystem) jeden Abschöpfer von Werten als den wahren Schöpfer von Mehrwert. „In Wirklichkeit ist er Erzeuger von Wertminderer. Er verbraucht Gesellschaftswerte zu seiner eigenen Bereicherung, ohne der Gesellschaft ebensoviele zurückzugeben, als er ihr entnommen hat.“ Die Entwicklungsökonomie richtet darauf, ob die Produktionsmethoden und der Arbeitsaufwand nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung großer Zeiträume als wirtschaftlich anzusehen sind. Darum muß festgestellt werden, ob die organische Enteignung des Menschen (wie sie heute vor sich geht) entwicklungsökonomisch irgendwie gerechtfertigt werden kann. Dabei finden wir, daß es der Kampf des Arbeiters gegen seine organische Enteignung, der Kampf um jenes Eigentum ist (um jenes Unrecht), das unbedingt aufrechterhalten bleiben muß, wenn das Menschengeschlecht stetig leistungsfähiger werden soll. Der Kampf des Arbeiters um die bestmögliche Entfaltung seines Organismus, „das ist ein Kampf um die Erhaltung unseres Entwicklungseigentums“.

Nicht bemerkenswerte Ausführungen bietet das Kapitel: Die Amortisation der Arbeitskräfte in der Wirtschaftsbilanz. Wer die Arbeit kauft, der nehme damit die Verpflichtung für die soziale Steuer in jener Höhe auf sich, die durch die Naturbedingungen der Produktion und Reproduktion dieser Kräftequellen geboten sei. Erst was die Arbeit darüber hinaus abwerfe, könne in einem bestimmten Ausmaße persönliches Eigentum werden. Wie das alles zu berechnen wäre, sei Sache der Wissenschaft. Sie habe schon kompliziertere Probleme gelöst. Die Unternehmerleistung soll richtig gewertet und dafür gejorgt werden, daß sie nicht gelähmt wird, daß sie sich nicht vor der Zeit unproduktiv aufbraucht im Kampfe gegen eine produktionsfeindliche Gesetzgebung. Bringe man den Einwand, die Konkurrenz lasse eine solche Regelung nicht zu, so sei zu sagen, daß die Konkurrenzsfähigkeit auf dem Weltmarkt stark vom Samentortum und qualifizierten Arbeitskräften abhängt. Erhöhe aber das Völkerverhältnis die Lösung, so sei eben eine internationale Lösung vorzuziehen. Die Menschenökonomie stellt aber nicht nur Forderungen, sondern sie zeigt auch die Quellen, aus denen die Mittel zu ihrer Erfüllung genommen werden. Wir werden parlamentarisch haushalten, nicht so viel Kraft vergeuden, keine verkehrten sozialpolitischen Experimente machen, keine Scheinwiederherstellung treiben, nur richtige Sozialpolitik treiben. Mit den Erparnissen bestreiten wir diese.

Betrachten wir den Menschen selber als den Mutterboden aller Kultur und wirtschaftlichen Produktivität, so trifft auf ihn dasselbe wie auf den Boden zu: er verträgt auf die Dauer keine raubbauartige Ausnützung. Goldscheid will daher Menschenopfertraktismus getrieben haben. Das geschieht aber nicht. Weichenfalls existiert ein Wortidealismus, dem die Laten fehlen. Die Grundvorlesung sei: das Erforischen der Ursachen ist unterlag, sobald durch Tatsachematerial die Unhaltbarkeit bestehender Zustände nachgewiesen werden könnte. Alle Verordnungen und Deutungskünste können es aber nicht hinwegwischen,

daß es nicht die Entwicklungsarbeit ist, die Schiffbruch leidet, sondern daß es das größte Verbrechen ist, an unsere eigene schöpferische Kraft nicht zu glauben. Mit den angebotenen Anlagen wird großer Unfug getrieben. Sie sind wertvoll, aber es werden falsche Folgerungen daraus gezogen und nicht berücksichtigt, daß es eine körperliche Minderwertigkeit gibt und verschiedene persönliche Begabungsgrade. Die bessere ist meist historisch erworben (von außen nach innen gekommen), sie hätte in einem bestimmten Zeitpunkt durch Verbesserung der Erziehungsbedingungen vermieden werden können. Sie sind beeinflussbar. Bismarck die Begabung persönlich ist und wie sie zu erklären ist, kann nicht so leicht entschieden werden. Im gesamten faßt sich Goldscheid dahin zusammen: der künftigen Auslösung stehen weitaus größere Möglichkeiten offen als der natürlichen Auslese.

Ein Kritiker des Wertes von Goldscheid wirft ihm endlose Wiederholungen und übertriebene Anklagen vor, nachdem er vorher anerkannt hatte, daß es sich um „ein bedeutungsvolles Werk“ handle. Auch ich habe gefunden, daß der Verfasser häufig das sagt, was er schon einmal gesagt hat. Aber dies darf doch nicht den Maßstab für eine Kritik abgeben. Zudem ist das Buch dadurch leichter lesbar, jedenfalls wird sein Wertes dadurch erweitert. Ob Goldscheid bei einzelnen Partien übertrieben hat oder nicht, können wir ruhig dem Urteil des Lesers überlassen. Unverkörpert kann auch bleiben, ob er gerade überall die richtige Beweisführung angewandt hat. Sein Verdienst wäre groß genug, wenn er nichts anderes getan hätte, als das Problem der Menschenökonomie und der Höherentwicklung richtigzustellen. Aber er hat viel mehr getan. Eine Reihe von Beweisen dafür haben wir herangeholt; das Werk selber bietet aber noch eine ganze Fülle interessanter und noch nicht vorgetragener Ausführungen.

### Zehn Jahre Organisation in Nordhausen.

Am 14. Juni kann wieder eine Zahlstelle unseres Verbandes auf eine zehnjährige erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken. Es ist dies die Zahlstelle Nordhausen. Schon im Jahre 1899 wurde einmal versucht, die hiesigen Kollegen aus ihrem Schlaf aufzurütteln. Es gelang damals, eine kleine Schar Brauereiarbeiter dem Brauereiarbeiterverband zuzuführen. Doch auf nicht lange Zeit. Die Unternehmer und die von ihnen gesteuerten Elemente vertriehen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die junge Organisation wieder zu erdrücken. Die organisierten Kollegen wurden nach allen Regeln der Kunst so lange schikaniert, bis sie entweder aus der Organisation austraten oder den Erwerb des den Rücken Lehren. Die Führer wurden gemagtregelt. Sie mußten die gastliche Stätte verlassen, um in anderen Orten ihr Brot zu suchen. Die Ruhe in den Brauereien war wieder hergestellt, doch nicht für alle Zeiten. Nach der im Jahre 1900 beschlossenen Gemeinteilung wurde bald wieder seitens des Gewerkschafts von 7. Gau, wozu Nordhausen gehörte, mit der Agitation hier eingeleitet. Es dauerte geraume Zeit, bis es gelang, Anhalt bei den Kollegen zu finden. Endlich im Dezember 1902 eroberten sich einige Kollegen, dem Vorstand in der Agitation behilflich zu sein. Drei Kollegen der damaligen Brauereiarbeiter hielten sich sofort vornehmen. Zu Pfingsten 1903 waren es deren 10, sie den Entschluß gefaßt hatten, an der Umgestaltung der Verhältnisse in den Brauereien und Malzereien mitzuarbeiten. Am 14. Juni 1903 fand die erste Brauereiarbeiterversammlung statt, in welcher Kollege Bader-Gera referierte. Weitere 10 Kollegen ließen sich aufnehmen. Auch wurde in dieser Versammlung der Gründungssatz der Zahlstelle Nordhausen beschlossen. Die Zahlstelle entwickelte sich mit Beginn Jahresabschluss 1905 konnte sie bereits 50 Mitglieder aufweisen; ein Vierteljahr später waren sie 100 erreicht.

Die schlechten Lohn- und Arbeitsverhältnisse lassen es begreiflich erscheinen, daß die Kollegen nach Verbesserung derselben drängten. Die Arbeitszeit in den Brauereien dauerte damals noch von morgens um 4 Uhr bis abends 7 und 8 Uhr, auch um 10 Uhr war vor erst Feierabend. Die Sonntagsarbeit war im Wochenlohn einbezogen. Sie dauerte nach Belieben der Arbeitgeber. Nicht selten mußte Sonntags bis in den Nachmittag hinein gearbeitet werden. Die Sonntagsarbeit wurde nicht extra bezahlt. Die Löhne der Brauer und Köchler betragen 18 bis 20 Mk., diejenigen des übrigen Personals 12 bis 14 Mk. pro Woche. Die Behandlung der Arbeiter ließ nicht mehr denn alles zu wünschen übrig. Die Knecht, Schar, Fackler, Strohköpfe, Kojen, das waren die Ausdrücke, die den Arbeitern und zum Teil auch den Brauereistern im Umgang mit den Arbeitern am geläufigsten waren und die die Kollegen sich ruhig gefallen lassen mußten, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, entlassen zu werden. Als im Jahre 1909 der Polizeibehörde in Nordhausen von der ungesetzlichen Sonntagsarbeit, die ebensoviele dauerte wie am Wochentagen, Anzeige erstattet wurde, wurde diese bei einer vorgenommenen Revision des Bezirks alles in Ordnung. Erst eine weitere Anzeige bei der zuständigen Bezirksinspektion bewirkte, daß eine Bestimmung zweier Polizeibeamten zu je 200 Mk. entragt. Je 600 Mk. Strafe waren hochtrant. Dieser Fall gibt einen kleinen Einblick in die Zustände in den Brauereien und Malzereien während der organisationslosen Zeit. Der künftige organisierte Betrieb war die Brauerei. Im Januar 1904 wurden dieser Firma Forderungen unterbreitet und diese, dank der Geschlossenheit der dort beschäftigten Kollegen im Brauereiarbeiterverband, mit wenigen Ausnahmen bewilligt. Die Jugendämter, die durch Verhandlung mit der Gewerkschaft zustande kamen, wurden in Form eines auf zwei Jahre gültigen Tarifvertrags gemacht.

Die Zugeständnisse dieser ersten Lohnbewegung waren folgende. Die Arbeitszeit, bisher unregelmäßig, wurde auf 10 Stunden innerhalb einer 12stündigen Strafe gekürzt. Die Löhne erlitten eine Aufbesserung von 3 bis 4 Mk. pro Woche. Die Ueberstunden wurden mit 5 Mk. pro Stunde bezahlt, die Sonntagsarbeit, die bisher unentgeltlich









